

die Ortsobrigkeit veranlaßt wird, sich dorthin zu begeben. Für das freie Fortkommen werden nicht unbedeutende Kosten verrechnet, welche den Armenkassen beschwerlich werden können.

Referent Todt: Es ist der Fall noch nicht vorgekommen, indem stets unentgeltlich expedirt worden ist. Sollte es sich übrigens um einen Fall gehandelt haben, welcher den Schluß der §. betrifft, so werden auch zeither die Kosten gefordert worden sein.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat bei §. 96 drei Veränderungen beschlossen, welchen die Deputation Beifall schenkt. Zunächst soll zu Anfange der §. statt „alle Armensachen“ gesetzt werden: „alle die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffende Angelegenheiten.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Dann hat die erste Kammer beschlossen, daß die letzten Worte: „welche mit Ausnahme der der Behörde verbleibenden Verläge an die Armenkasse zu berechnen sind“, ausfallen möchten. Ist die Kammer auch mit dem Wegfall dieser Worte einverstanden? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Dann soll nach den Worten: „kostenfrei zu expediren“ noch eingeschaltet werden: „nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit.“ Ist die Kammer auch mit dieser Veränderung einverstanden? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer unter diesen Veränderungen und Modificationen §. 96 an? — Einstimmig Ja. —

Mit §. 97 (s. Nr. 46 der Verhandl. der ersten Kammer, S. 935) erklärt die Kammer unter der von der Deputation vorgeschlagenen Redactionsabänderung, für „Streitigkeiten in

Armensachen“ zu setzen: „Streitigkeiten in Sachen der in §. 96 bemerkten Art“ sich einverstanden.

Die §§. 98, 99, 100, 101 und 102 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 936) werden ohne Discussion einstimmig gebilligt.

Zu §. 103 (s. Nr. 46 der Verhandl. der ersten Kammer, Seite 936) sagt die Deputation:

Es kann die Deputation den von der ersten Kammer nach dem Worte „Bettler“ beliebten Zusatz: „im Sinne dieses Gesetzes“ aus dem Grunde nicht bevorzugen, weil er, dem Criminalgesetzbuche gegenüber, eher zu Mißverständnissen, als zur Aufklärung Anlaß geben könnte.

Indem man daher auf Ablehnung dieses Zusatzes anträgt, glaubt man zu besserer Erreichung des Zweckes vor dem Worte „Bettler“ das Wort „öffentlicher“ zur Einschaltung vorschlagen zu können.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, daß gesagt werden möge: „öffentlicher Bettler“, und die Modification, welche die erste Kammer gemacht hat, wonach zu dem Ausdruck „Bettler“ im Gesetzentwurfe hinzugesetzt werden soll: „im Sinne dieses Gesetzes“, abgelehnt werden möchte. Ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beistimmt und das Wort „öffentlicher“ vor „Bettler“ aufgenommen wissen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer mit dieser Modification die §. an? — Einstimmig Ja. —

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 111 S. 2327 Sp. 2 Zeile 17 von unten muß es statt „durch“ heißen: „die“, und auf S. 2329 Zeile 22 von oben ist statt „die“ zu lesen: „der.“